

## Anträge bei der Hauptversammlung der OMV Aktiengesellschaft am 13. Mai 2009

TOP 2: Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,00 je dividendenberechtigter Stückaktie und Vortrag von EUR 75,402.437 auf neue Rechnung. Abweichend von der Satzung möge die Dividende am 19. Mai 2009 fällig sein.

TOP 3: Die Hauptversammlung möge den Vorstand ermächtigen,

- a) gemäß § 65 (1) Ziffer 8 Aktiengesetz im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Ausmaß auf den Inhaber lautende eigene Stückaktien,
- b) während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung,
- c) zu einem niedrigsten Gegenwert, der nicht weniger als 30% unter dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der vorangegangenen zehn Handelstage liegen darf, und einem höchsten Gegenwert je Aktie, der nicht mehr als 30% über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der vorangegangenen zehn Handelstage liegen darf,
- d) zu den nachstehend angeführten Zwecken

zu erwerben. Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstands über die Börse oder durch ein öffentliches Anbot oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art erfolgen.

Die Hauptversammlung möge den Vorstand weiters ermächtigen,

- A. eigene Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen von Arbeitnehmern, leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstands/der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zu verwenden;
- B. eigene Aktien einzuziehen;
- C. eigene Aktien zur Bedienung allenfalls ausgegebener Wandelschuldverschreibungen zu verwenden;
- D. eigene Aktien zum Aktientausch zum Zwecke der Beteiligung an anderen Unternehmen zu verwenden;
- E. eigene Aktien zu jedem beliebigen, gesetzlich zulässigen Zweck zu verwenden;
- F. eigene Aktien gemäß § 65 Abs. 1b Aktiengesetz jederzeit über die Börse oder durch ein öffentliches Anbot zu veräußern.

Die Ermächtigung ersetzt die in der Hauptversammlung am 14. Mai 2008 unter Tagesordnungspunkt 3 beschlossene Ermächtigung zum Rückkauf und zur Verwertung eigener Aktien. Die Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien bezieht sich nicht nur auf nach diesem Tagesordnungspunkt neu zu erwerbende Aktien, sondern auch auf den Bestand eigener Aktien (zum Stichtag 12.3.2009: 1,237.875 Stück entspricht 0,41% des Grundkapitals).

TOP 4: Die Hauptversammlung möge beschließen:

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 13. Mai 2014 einmalig oder mehrmals Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 3.000.000.000 Euro auszugeben und den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf bis zu 77.900.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren:

1. Die Ausgabe- und Ausstattungsmerkmale sowie die Wertpapierbedingungen der Wandelschuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabewährung, Ausgabekurs, Laufzeit, Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Wandlungszeitraum, Wandlungsrechte und -pflichten, Wandlungsverhältnis, Wandlungspreis sowie Wertpapierart sind nach Maßgabe der aktienrechtlichen Vorschriften zu bestimmen. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen zu keiner Verwässerung der Rechte der bestehenden Aktionäre führt. Der Preis der Wandelschuldverschreibungen ist unter Berücksichtigung anerkannter finanzmathematischer Methoden in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln.
2. Zur Bedienung der Wandlungsrechte kann der Vorstand das bedingte Kapital oder eigene Aktien oder eine Kombination aus bedingtem Kapital und eigenen Aktien vorsehen. Der Vorstand kann auch das Recht der Gesellschaft vorsehen, im Wandlungsfall anstelle von Aktien einen Geldbetrag zu gewähren.
3. Die Wandelschuldverschreibungen können auch durch eine zu hundert Prozent direkt oder indirekt im Eigentum der OMV Aktiengesellschaft stehende Gesellschaft ausgegeben werden; für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft eine Garantie für die Wandelschuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf Stammaktien der OMV Aktiengesellschaft zu gewähren.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Wandelschuldverschreibungen auszuschließen.

Zur Sicherung von Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird das folgende bedingte Kapital geschaffen:

Das Grundkapital wird um bis zu 77.900.000 Euro durch Ausgabe von bis zu 77.900.000 neuen, auf den Inhaber lautende Stammaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je Euro 1 bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient nach Maßgabe der Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 13. Mai 2009 bis zum 13. Mai 2014 an der Gesellschaft ausgegeben werden, zur Bedienung der Wandelschuldverschreibungen mit Aktien im Falle der Wandlung. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der OMV Aktiengesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die bedingte

Kapitalerhöhung ist nur im Falle des Begebens der Wandelschuldverschreibungen und nur insoweit durchzuführen, als nach Maßgabe der Wandelschuldverschreibungsbedingungen von der Wandlung Gebrauch gemacht wird und das bedingte Kapital benötigt wird. Die ausgegebenen neuen Aktien nehmen in gleicher Weise wie die zum Zeitpunkt der Ausgabe an der Börse gehandelten Aktien am Gewinn teil.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Die Summe aus (i) der Anzahl der nach den Wertpapierbedingungen der Wandelschuldverschreibungen jeweils aktuell ausgegebenen oder potentiell auszugebenden Bezugsaktien und (ii) der Anzahl der aus dem genehmigten Kapital ausgegeben Aktien darf die Zahl von 77.900.000 nicht überschreiten (betragsmäßige Determinierung der Ermächtigungen).

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von Paragraph 3 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen nach den Wandelschuldverschreibungsbedingungen.

Die Hauptversammlung möge weiters beschließen:

Die Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals um bis zu 36.350.000 Euro (Beschluss der Hauptversammlung vom 24. Mai 2007) wird widerrufen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 13. Mai 2014, allenfalls in mehreren Tranchen, um bis zu 77.900.000 Euro durch Ausgabe von bis zu 77.900.000 Stück neuen auf Inhaber lautende Stammaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen auch unter Ausschluss des Bezugsrechtes im Falle von Sacheinlagen zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (Genehmigtes Kapital); der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

Schließlich möge die Hauptversammlung die folgenden Änderungen der Satzung aufgrund dieser Maßnahmen in § 3 Absatz 5 (hervorgehoben) beschließen:

§ 3 Absatz (5) litt a), b) und c) lauten:

„a) Der Vorstand ist durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Mai 2009 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 13. Mai 2014, allenfalls in mehreren Tranchen, um bis zu EUR 77.900.000 durch Ausgabe von bis zu 77.900.000 Stück neuen, auf Inhaber lautende Stammaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen auch unter Ausschluss des Bezugsrechtes im Falle von Sacheinlagen zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (Genehmigtes Kapital); der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

- b) Das Grundkapital ist gemäß Paragraph 159 Absatz 2 Ziffer 1 Aktiengesetz um bis zu EUR 77.900.000 durch Ausgabe von bis zu 77.900.000 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 13. Mai 2009 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen gewährten Wandlungsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der OMV Aktiengesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung haben eine Dividendenberechtigung, die den zum Zeitpunkt der Ausgabe an der Börse gehandelten Aktien entspricht. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.
- c) Die Summe aus (i) der Anzahl der nach den Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen aktuell ausgegebenen oder potentiell auszugebenden Bezugsaktien und (ii) der Anzahl der aus dem genehmigten Kapital auszugebenden Aktien darf 77.900.000 Stück nicht überschreiten (betragsmäßige Determinierung der Ermächtigungen nach litterae a und b), wobei das Wandlungsrecht der Inhaber von Wandelschuldverschreibungen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen jedenfalls gewahrt sein muss.“

TOP 5: Die Hauptversammlung möge die folgenden Änderungen der Satzung beschließen:

- in § 4 Absatz 2 sowie § 9 Absatz 1 entfällt jeweils der letzte Satz;
- § 13 Absatz 9 wird um den Satz „Darunter sind auch Anpassungen des Wortlauts der Satzung an durch Gesetz vorgenommene Änderungen zu verstehen.“ ergänzt.
- Angefügt wird „§ 26: Sprachenregelung:  
(1) Rechtswirksame Mitteilungen von Aktionären bzw. in deren Namen oder Auftrag handelnder Dritter (z. B. Banken) sind in deutscher oder englischer Sprache an die Gesellschaft zu richten. Dies gilt insbesondere auch für Depotbestätigungen.  
(2) Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.“

TOP 6: Für das Geschäftsjahr 2009 möge Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss bestellt werden.

TOP 7: Den Mitgliedern des Vorstands möge für das Geschäftsjahr 2008 die Entlastung erteilt werden.

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats möge für das Geschäftsjahr 2008 die Entlastung erteilt werden.

TOP 8: Gewährung einer Jahresvergütung für das Geschäftsjahr 2008 wie im Vorjahr, nämlich

29.200,-- Euro für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats,  
je 21.900,-- Euro für die Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats  
je 14.600,-- Euro für die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats

sowie

12.000,-- Euro für den Vorsitzenden eines Ausschusses,  
10.000,-- Euro für Stellvertreter des Vorsitzenden eines Ausschusses  
je 8.000,-- Euro für die übrigen Ausschussmitglieder

Die Vergütungen werden gleichzeitig mit der Dividende ausbezahlt.

Festlegung des Sitzungsgeldes (unverändert) in Höhe von Euro 365,--.

TOP 9: Aufgrund des Auslaufens der Funktionsperioden der Mitglieder des Aufsichtsrats mit Ende dieser Hauptversammlung möge die Hauptversammlung folgende Personen für die längste, gemäß § 87 (2) Aktiengesetz zulässige Zeit – das ist bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet wird, also bis zum Ende der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2013 beschließt – als Mitglieder des Aufsichtsrats wählen:

- Hrn. Mohamed AL KHAJA,
- Fr. Alyazia AL KUWAITI,
- Fr. Elif BILGI-ZAPPAROLI,
- Hrn. DI Dr. Helmut DRAXLER,
- Hrn. Dr. Wolfram LITTICH,
- Hrn. Dr. Peter MICHAELIS,
- Hrn. Dkfm. Dr. Herbert STEPIC,
- Hrn. Dkfm. Dr. Herbert WERNER,
- Hrn. DI Rainer WIELTSCH,
- Hrn. Mag. Norbert ZIMMERMANN.